

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	29.02.2024	
Kreisausschuss	05.03.2024	
Kreistag	11.03.2024	

Betreff:

Gründung einer Verbundstruktur in der Verkehrsregion Ems-Jade bestehend aus dem Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ) und der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung (GVEJ)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Gründung des Zweckverbandes Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ) auf Grundlage der in der Fassung vom 13.02.2024 als Anlage 1 beigefügten Satzung zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Zustimmung aller geplanten Verbandsmitglieder die ZVEJ-Satzung öffentlich bekannt zu machen, so dass die Satzung spätestens zum 01.07.2024 in Kraft tritt. Dies setzt voraus, dass sämtliche vorgesehene Verbandsmitglieder die Verbandsordnung zuvor im gleichen Wortlaut beschlossen haben.
2. Der Kreistag überträgt im Rahmen der Delegation die dem Landkreis Wittmund als Aufgabenträger zustehende Tarifsetzungsbefugnis und die Befugnis zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift auf den ZVEJ mit Wirkung zum 01.01.2025. Der ZVEJ ist berechtigt, bereits vor dem 01.01.2025, allgemeine Vorschriften mit Wirkung ab dem 01.01.2025 zu erlassen.
3. Der Kreistag stimmt der Eintragung der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade GbR (VEJ) in das Gesellschaftsregister sowie der anschließenden Umwandlung in eine GmbH auf Grundlage eines noch zu fassenden Formwechselbeschlusses auf Ebene der VEJ zu, vermöge dessen die Gesellschaftssatzung für die „Gesellschaft Verkehrsregion Ems Jade (GVEJ)“ (Anlage 2) mit Wirkung zum 01.07.2024 wirksam wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, notwendigen rechtlichen und redaktionellen Änderungen am Entwurf des Formwechselbeschlusses (Anlage 3) sowie der Bestellung eines noch zu bestimmenden Geschäftsführers zuzustimmen.
4. Der Kreistag beschließt, nach Gründung des ZVEJ seinen Geschäftsanteil an der VEJ zum Zeitpunkt der Umwandlung in die GVEJ auf den ZVEJ zu übertragen.

5. Der Kreistag beschließt, nach Gründung des ZVEJ einer Übertragung der VEJ-Gesellschaftsanteile der Landkreise Aurich, Friesland und Leer an den ZVEJ zum Zeitpunkt der Umwandlung in die GVEJ zuzustimmen

6. Der Kreistag beschließt, als weitere Vertreter neben dem Landrat Holger Heymann (Stellvertretung: Erster Kreisrat Uwe Cassens) folgende Vertreter in die Verbandsversammlung sowie den Verbandsausschuss des ZVEJ zu entsenden:

- Herr/Frau.....(Vertreter/Vertreterin 1 in der Verbandsversammlung sowie Vertreter/Vertreterin im Verbandsausschuss)
- Herr/Frau.....(Vertreter/Vertreterin 2 in der Verbandsversammlung)
- Herr/Frau.....(Stellvertreter/Stellvertreterin des Vertreters/der Vertreterin 1)
- Herr/Frau.....(Stellvertreter/Stellvertreterin des Vertreters/der Vertreterin 2)

7. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Haushaltsplan ZVEJ (Anlage 4) sowie den vorläufigen Wirtschaftsplan GVEJ (Anlage 5) für das zweite Halbjahr 2024 informativ zur Kenntnis.

8. Gemäß dem vorläufigen Haushaltsplan des ZVEJ beschließt der Kreistag, in seinem Haushalt 1/4 der im vorläufigen Haushaltsplan ausgewiesenen Gesellschafterbeiträge für 2024 in Höhe von 83.000 € und für 2025 in Höhe von 167.500 € zur Verfügung zu stellen. Den dadurch entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 83.000 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Im Jahr 1997 haben sich die Aufgabenträger Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund, die kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven sowie die kreisangehörige Stadt Leer (2021) in der „Verkehrsregion Ems-Jade GbR“ (VEJ) zusammengeschlossen, um ihre Aktivitäten im Bereich des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu koordinieren und ihre Interessen, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs, zu bündeln und zu vertreten sowie die Attraktivität des ÖPNV durch gezielte Förderprojekte zu steigern.

Die bestehende Struktur der VEJ GbR kann als Managementgesellschaft der Aufgabenträger im ÖPNV beschrieben werden.

Die Gesellschafter der Verkehrsregion Ems-Jade GbR beabsichtigen nunmehr, die bestehenden Strukturen schrittweise zu einem Mobilitätsverbund weiterzuentwickeln. Wesensmerkmal eines Mobilitätsverbundes ist die Etablierung einer vernetzten Mobilität. Dabei bildet der öffentliche Nahverkehr das Rückgrat der neuen Mobilität. Insoweit setzt die Weiterentwicklung zu einem Mobilitätsverbund zunächst voraus, dass die Aufgabenträger auch gemeinsame Zuständigkeiten und Kompetenzen (Verbundidee) zur Festlegung einheitlicher bzw. abgestimmter Tarife (Tarifverbund) und einheitlicher bzw. abgestimmter Angebotsstandards für den öffentlichen Verkehr (Verkehrsverbund) ausbauen

Hierzu haben die Gesellschafter der VEJ GbR zum Ende des Jahres 2019 eine Organisationsuntersuchung beauftragt, welche die gemeinsamen Ziele und Inhalte einer neuen Verbundstruktur erarbeitete. Die Ergebnisse wurden der Gesellschafterversammlung der VEJ GbR im August 2020 vorgestellt und der einstimmige Beschluss gefasst, die für die Gründung einer entsprechenden Verbundstruktur notwendigen Verbundverträge zu erstellen.

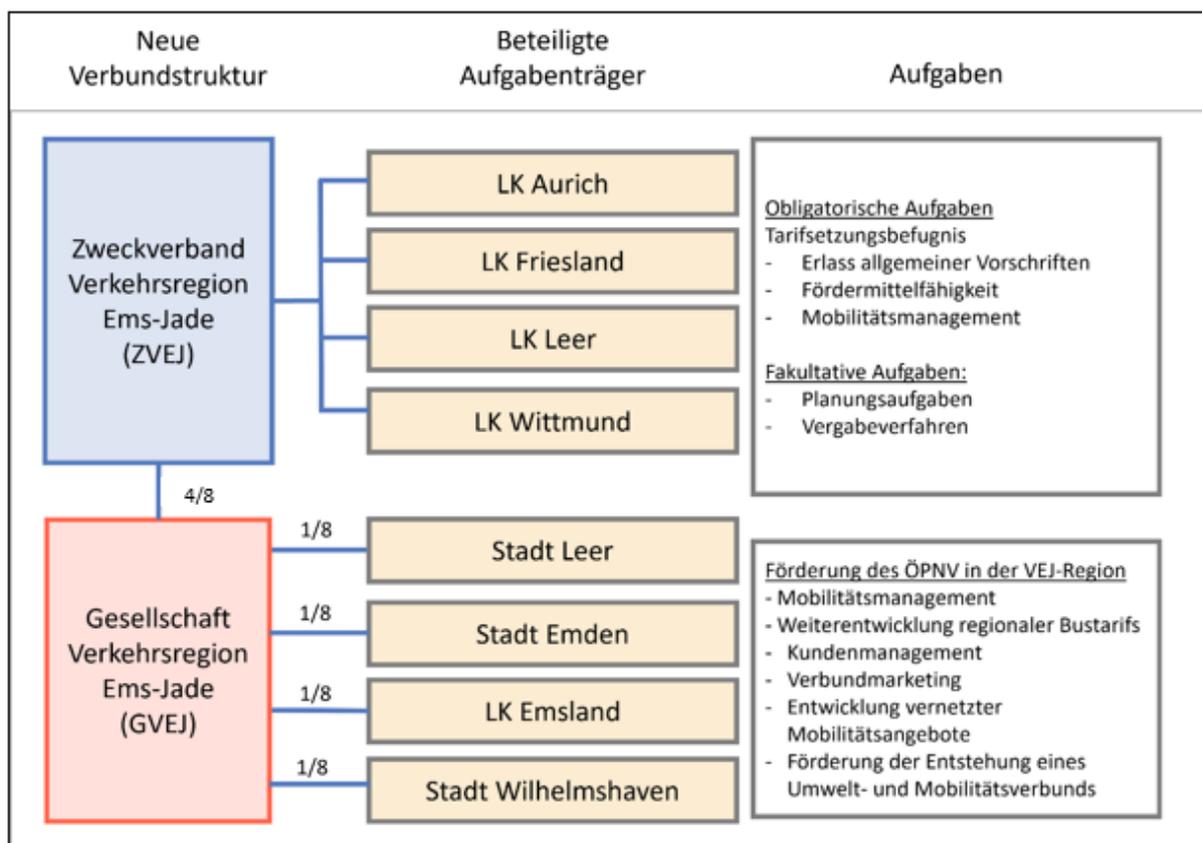
Die Gesellschafterversammlung der VEJ GbR hat sodann in ihrer Sitzung vom 20.09.2022 der Entwürfe zur Gründung eines „Zweckverbandes Verkehrsregion Ems-Jade“ und zur Gründung einer „Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung“ einstimmig zugestimmt.

Ziel der neuen Verbundstruktur in der Verkehrsregion Ems-Jade ist es, das Tarif- und Verkehrsangebot im Sinne eines nachhaltigen, vernetzten, sozialverträglichen und kundenorientierten Mobilitätsangebots in der Region weiterzuentwickeln.

Zur Erfüllung und Umsetzung dieser Aufgabe sieht die Verbundstruktur ein organisatorisches Kombinationsmodell bestehend aus einem „Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ)“ und der „Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung (GVEJ)“ vor.

Dabei sollen sich die Aufgabenträger, welche hoheitliche (Teil-)Befugnisse als lokaler Aufgabenträger auf die Verbundstruktur übertragen wollen, in dem zu gründenden Zweckverband zusammenschließen.

Zugleich organisieren sich alle VEJ-Aufgabenträger in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der weitere gemeinsame, nicht-hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet insoweit die gemeinsame Klammer zur Sicherstellung abgestimmter Standards in der Region.



Grafische Übersicht der geplanten Verbundstruktur

2. Gründung des ZVEJ

Die Verwirklichung der neuen Verbundstruktur wurde zum 01.01.2024 angestrebt. Der Kreistag hat zu diesem Zweck bereits einem ersten Entwurf der Satzung zur Gründung des „Zweckverbandes Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ)“ zugestimmt und die Übertragung der als Aufgabenträger zustehenden Tarifsetzungsbefugnis sowie die Befugnis zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift auf den ZVEJ mit Wirkung spätestens zum 01.01.2024 beschlossen.

Der Beschluss zur Gründung des ZVEJ stand unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Diese ist vorliegend das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI). Das MI hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) nach Vorlage des ZVEJ-Satzungsentwurfs „grundlegende Bedenken“ in Bezug auf die Übertragung von hoheitlichen Einzelbefugnissen von den Aufgabenträgern auf den ZVEJ geäußert und ferner weitergehende Anforderungen für die konkrete Ausgestaltung der ZVEJ-Satzung formuliert.

Die zunächst geäußerten „grundlegenden Bedenken“ konnten schließlich durch eine, klarstellende Formulierungsvorschlag im Entwurf der ZVEJ-Satzung in § 3 Abs. 4, durch die Ergänzung eines neueingefügten Abs. 5, sowie durch § 16 Abs. 3 ausgeräumt werden.

Die Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung nach § 3 ZVEJ wurden mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Wirtschaft (MW) wie folgt abgestimmt:

Alte Fassung: § 3 Abs. 4 ZVEJ-Satzung

- (4) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband mit Wirkung zum 01.01.2024 ihre Tarifsetzungsbefugnisse und die Befugnisse zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift und statten den Zweckverband mit den zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln aus. ²Hierzu werden die Mittel gemäß § 7a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) auf den Zweckverband übertragen und stellen die Verbandsmitglieder kommunale Mittel zur Verfügung.

Neue Fassung vom 12.11.2023: § 3 Abs. 4 (geändert) und Abs. 5 (neu eingefügt) ZVEJ-Satzung

- (4) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband spätestens mit Wirkung zum 01.01.2025 ihre Tarifsetzungsbefugnisse und die Befugnisse zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift und statten den Zweckverband mit den zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln aus.
- (5) ¹Soweit die Verbandsmitglieder nicht sämtliche Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Zweckverband übertragen haben, bleiben diese jeweils Aufgabenträger im Sinne des § 4 NNVG. ²Sie vereinnahmen die durch das Land Niedersachsen gemäß § 7a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) zugewiesenen Mittel und leiten diese an den Zweckverband zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiter.

Neue Fassung vom 12.11.2023: § 16 Abs. 3 (neu eingefügt) ZVEJ-Satzung

- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn sämtliche Aufgaben auf eine andere juristische Person öffentlichen Rechts übergegangen sind.

Zudem konnte mit den zuständigen Ansprechpartnern im Innenministerium Einvernehmen über weitere textliche Anpassungen der ZVEJ-Satzung erzielt werden.

Aufgrund dieses erhöhten Abstimmungsbedarfs mit der Rechtsaufsichtsbehörde war die Verbundgründung zum 01.01.2024 zeitlich nicht zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund soll der ZVEJ nun zum 01.07.2024 gegründet werden. Hierzu ist ein entsprechender Gremienbeschluss unter Verweis auf die aktuelle Fassung der Zweckverbandssatzung aller vorgesehener Verbandmitglieder erforderlich.

Die Verwaltung der Stadt Leer hat Anfang des Jahres 2024 die geplante Mitgliedschaft im ZVEJ neu bewertet. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verwaltung dem Stadtrat empfehlen wird, dem ZVEJ nicht beizutreten. An einer Beteiligung an der GVEJ wird jedoch weiterhin festgehalten.

3. Übertragung der hoheitlichen Befugnisse

Die Übertragung der Tarifsetzungsbefugnis sowie der Befugnis zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift soll in diesem Zusammenhang erst zum 01.01.2025 auf den ZVEJ übertragen werden. Eine unterjährige Übertragung dieser Befugnisse würde zu erheblichen Mehraufwand bei der Abrechnung der bestehenden allgemeinen Vorschriften – auch auf der Seite der Verkehrsunternehmen – führen. Außerdem ist absehbar, dass der Zweckverband wegen der erforderlichen Einstellung neuer Mitarbeiter eine gewisse Vorlaufzeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit benötigen wird.

a. Außerkraftsetzung der Satzung der Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Wittmund über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ).

Im Gleichlauf mit der Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften soll der ZVEJ künftig auch für deren Abrechnung zuständig sein. Hierzu ist es erforderlich, dass die Aufgabenträger die derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften mit Wirkung zum 31.12.2024 (24 Uhr) aufheben. Auf diese Weise kann eine entsprechende, durch den ZVEJ erlassene, allgemeine Vorschrift mit Wirkung ab dem 01.01.2025 (0 Uhr) in Kraft treten. Hierzu soll der ZVEJ ausdrücklich berechtigt sein.

4. Umwandlung der VEJ und Übertragung der Geschäftsanteile

Am 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft getreten. Hierdurch wird BGB-Gesellschaften neuerdings ermöglicht, einen Formwechsel in der Systematik des Umwandlungsgesetzes durchzuführen. Voraussetzung ist eine Eintragung im neugeschaffenen Gesellschaftsregister. Diese neue Möglichkeit soll für die Gründung der GVEJ genutzt werden, da diese hierdurch in sämtliche Rechtsverhältnisse der VEJ eintritt. Diese Folge passt zu dem angestrebten Ziel, die operative Tätigkeit der VEJ GbR auf die neue GVEJ GmbH zu übertragen. Erforderlich ist hierzu eine vorherige Eintragung der VEJ im neuen Gesellschaftsregister.

Als Folge der Umwandlung, ist eine teilweise Übertragung der Geschäftsanteile an der bestehenden VEJ erforderlich, da die Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund sowie die Stadt Leer künftig über den ZVEJ an der neuen GVEJ beteiligt sein sollen. Dementsprechend ist zum einen ein Beschluss zur Übertragung des eigenen Geschäftsanteils (siehe Beschlussnummer 3) sowie zum anderen eine Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile durch die übrigen geplanten Zweckverbandsmitglieder (siehe Beschlussnummer 4) erforderlich.

5. Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des ZVEJ

Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss des ZVEJ bestehen aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Verbandsmitglieder. Die künftigen Verbandsmitglieder des ZVEJ sind zudem dazu berechtigt, jeweils zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem jeweiligen Kollegialorgan in die Verbandsversammlung sowie jeweils eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter in den Verbandsausschuss zu entsenden. Zudem sind für diese weiteren Mitglieder jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen, die den Vertreter oder die Vertreterin im Verhinderungsfall vertritt.

6. Finanzierung von ZVEJ und GVEJ

Mit Blick auf den vorläufig geplanten Finanzbedarf von ZVEJ und GVEJ wurde jeweils ein vorläufiger Haushalts- sowie ein vorläufiger Wirtschaftsplan für das zweite Halbjahr 2024 und für das Folgejahr 2025 erstellt. Der Wirtschaftsplan der GVEJ ist relevant für den künftig durch den ZVEJ zu zahlenden Beitrag. Da der Finanzbedarf des ZVEJ gemäß der Festlegung in der Zweckverbandssatzung zu gleichen Teilen auf dessen Mitglieder umgelegt werden soll, ist auf Basis des vorläufigen Haushaltsplans des ZVEJ mit einer zusätzlichen Belastung des Haushalts des Kreises für 2024 in Höhe von 83.000 € und für 2025 in Höhe von 167.500 € zu rechnen. In dieser Prognose sind keine Kosten für Projekte enthalten (z.B. Einsteigerbus). Derzeit beträgt der Kostenanteil des Landkreises Wittmund jährlich ca. 57.000 € inklusive des Projektes Einsteigerbus. Durch die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird der Fehlbedarf erhöht.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
83.000 €	<input type="checkbox"/>	167.500 €	<input type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto:

5.4.7.01.000.4318000

5.4.7.01.001.4317000

- Noch zur Verfügung: €
- stehen nicht zur Verfügung

Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: Ja Nein

Falls ja, in welcher Art: Siehe Anlage

Wittmund, den 19.02.2024

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. *Becker, Jan*

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1_ZVEJ_Satzung
- Anlage 2_GVEJ_Satzung
- Anlage 3_Formwechselbeschluss
- Anlage 4_Haushaltsplan ZVEJ 2024
- Anlage 4a_Haushaltsplan ZVEJ 2025
- Anlage 5_Wirtschaftsplan GVEJ 2024
- Anlage 5a_Wirtschaftsplan GVEJ 2025
- Anlage 6_Dokumentation Erstellung W-Pläne ZVEJ+GVEJ 2024
- Anlage 7_Dokumentation Erstellung W-Pläne ZVEJ+GVEJ 2025